



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 (EnV, SG 772.110)

1. Ausgangslage

Die Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 regelt im Anhang 11 die Pauschal-fördersätze für die Förderung der Installation von erneuerbaren Heizsystemen und von Mas-snahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Förderung von erneuerbaren Heizsystemen soll die Mehrkosten dieser Systeme gegen-über fossilen Anlagen ausgleichen. Zum Zeitpunkt der Einführung der Verordnung war es sehr schwierig, verlässliche Informationen zu den Kosten solcher Heizungsanlagen zu erhal-ten. Deshalb wurden die Fördersätze bei der Einführung der Verordnung bewusst vorsichtig festgelegt. Gleichzeitig wurde an den Informationsveranstaltungen, welche das Amt für Um-welt und Energie vor der Einführung der neuen Energieverordnung für die Fachleute durch-geführt hat, kommuniziert, dass die Beiträge erhöht werden sollen, wenn die Praxis zeigt, dass die ursprünglich festgelegten Fördersätze zu tief liegen. Die Erfahrungen nach knapp einem Jahr zeigen nun, dass die bisher festgelegten Beiträge nicht ausreichen um die Mehr-kosten der erneuerbaren Systeme auszugleichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen Anhang 11

Erläuterung zu Punkt 2: Automatische Holzfeuerungen

Bisherige Fassung:

2. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{th} Feuerungswärmeleistung		HFM: M-03
Förderbeitrags- bedingungen	<ul style="list-style-type: none">Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werdenAnlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ElektroheizungAnlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertigLeistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeu- gers)	
Beitragssatz	Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW _{th} Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal Neuanlagen bis 70 kW: Fr. 10'000 + Fr. 200/ kW _{th}	
Nebenbe- dingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF be- messen.	

Neue Fassung:

2a. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung		HFM: M-03
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden • Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung • Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig • Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz 	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)	
Beitragsatz	Dezentrale Einzelpelletfeuerungen: Fr. 1'000 pauschal Neuanlagen bis 70 kW: Fr. 10'000 + Fr. 200/ kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/ kW_{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	
2b. Automatische Holzfeuerung von 70 bis 500 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung		HFM: M-04
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden • Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung • Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen • Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). 	
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)	
Beitragsatz	Neuanlagen von 70 bis 500 kW _{FL} : Fr. 15'000 + Fr. 130/ kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/ kW_{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Bei den Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung wird der Beitrag für die Erstinstallation für ein neues Wärmeverteilsystem von Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW_{th} auf Fr. 3'000 + Fr. 200/ kW_{th} angepasst. Zusätzlich wird die Kategorie 2b für Anlagen von 70 kW bis 500 kW Feuerungswärmeleistung in die Pauschalförderung aufgenommen. Bisher mussten die Förderbeiträge für diese Anlagen im Einzelfall anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen festgelegt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass für Anlagen im Bereich von 70 kW bis 500 kW ebenfalls Pauschalbeitragsätze eingeführt werden können.

Erläuterung zu Punkt 3: Luft/Wasser-Wärmepumpe

Bisherige Fassung:

3. Luft/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-05
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}) Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt 	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}	
Beitragssatz	Fr. 3'200 + Fr. 100/ kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW _{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Neue Fassung:

3. Luft/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-05
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}) Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt 	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}	
Beitragssatz	Fr. 8'000 + Fr. 250 / kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200 / kW _{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen wird der Beitragssatz von Fr. 3'200 + Fr. 100/ kW_{th} auf Fr. 8'000 + Fr. 250/ kW_{th} erhöht. Gleichzeitig wird der Beitrag für die Erstinstallation für ein neues Wärmeverteilsystem von Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW_{th} auf Fr. 3'000 + 200/ kW_{th} angepasst.

Erläuterung zu Punkt 4: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Bisherige Fassung:

4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-06
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis 100 kW_{th} Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.) Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}) Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt 	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}	
Beitragssatz	Beitrag bis 10 kW _{th} : Fr. 20'000 pauschal Beitrag ab 10 kW _{th} : Fr. 20'000/ Anlage + Fr. 450/ kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstantion Wärmeverteilsystem: Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW _{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Neue Fassung:

4. Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe		HFM: M-06
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung von 10 bis 100 kW_{th} Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher usw.) Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}) Internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM) Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt 	
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}	
Beitragssatz	Beitrag bis 10 kW _{th} : Fr. 30'000 pauschal Beitrag ab 10 kW _{th} : Fr. 25'500/ Anlage + Fr. 450/ kW _{th} Zusatzbeitrag Erstinstantion Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/ kW _{th}	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird der Beitragssatz für Anlagen bis 10 kW_{th} von Fr. 20'000 auf Fr. 30'000 erhöht. Bei Anlagen über 10 kW_{th} werden die Sätze von Fr. 20'000 + Fr. 450/kW_{th} auf Fr. 25'500 + Fr. 450/kW_{th} erhöht. Gleichzeitig wird der Beitrag für die Erstinstantion für ein neues Wärmeverteilsystem von Fr. 1'600 + Fr. 40/kW_{th} auf Fr. 3'000 + 200/kW_{th} angepasst.

Erläuterung zu Punkt 5: Anschluss an ein Wärmenetz

Bisherige Fassung:

5. Anschluss an ein Wärmenetz		HFM: M-07
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Mindestens 20% der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen 	
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung	
Beitragssatz	Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 20/ kW Für kleine Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden. Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 1'600 + Fr. 40/ kW	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Neue Fassung:

5. Anschluss an ein Wärmenetz		HFM: M-07
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung Mindestens 20% der bezogenen Wärme muss aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen 	
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung	
Beitragssatz	Bis 500 kW: Fr. 4'000 + Fr. 200/ kW Für kleine Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW können individuelle Förderbeiträge festgelegt werden. Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Fr. 3'000 + Fr. 200/ kW	
Nebenbedingung	Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W _{th} installierter Nennleistung pro m ² EBF bemessen.	

Bei Anschlüssen an ein Wärmenetz wird der Beitrag für die Leistung von Fr. 40/kW auf Fr. 200/kW erhöht. Gleichzeitig wird der Beitrag für die Erstinstallation für ein neues Wärmeverteilsystem von Fr. 1'600 + Fr. 40/kW_{th} auf Fr. 3'000 + 200/kW_{th} angepasst.

Die neuen Beitragssätze sollen rückwirkend auf den 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Damit kann gewährleistet werden, dass Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, welche die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz erneuerbarer Energiesysteme bereits frühzeitig umgesetzt haben, nicht benachteiligt werden. Bei Anlagen für die bereits Fördermittel zugesagt oder ausbezahlt wurden, wird die Differenz nachträglich ausgeglichen.

Beilage
Synopse